

# Amtsblatt für das Amt Peitz

Amtske łopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer, Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz

Jahrgang 19, Nummer 2, Peitz, den 10. Februar 2010

#### **IMPRESSUM**

#### Herausgeber: Amt Peitz

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Die Amtsdirektorin des Amtes Peitz, Elvira Hölzner, 03185 Peitz, Schulstraße 6,

Telefon (03 56 01) 38 -0, Telefax: (03 56 01) 38 -170

Redaktion: Telefon (03 56 01) 38 -115, Telefax: (03 56 01) 38 -177

www.peitz.de, peitz@peitz.de

#### **Druck und Verlag:**

VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG, vertreten durch den Geschäftsführer Marco Müller 04916 Herzberg (Elster), An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89 -0, Telefax: (0 35 35) 4 89 -1 15 Das "Amtsblatt für das Amt Peitz/Amtske lopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer, Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz" erscheint mindestens einmal Monat, jeweils Mittwoch mit einer Auflage von 5.344 Stück und wird an alle erreichbaren Haushalte kostenlos verteilt.

Einzelexemplare sind kostenlos beim Herausgeber oder gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Darüber kann das Amtsblatt zum Jahrespreis von 57,16 Euro (inkl. MwSt. und Versand) über den Verlag bezogen werden.

# **Inhaltsverzeichnis**

# Öffentliche Bekanntmachungen Gemeine Drehnow Seite 2 Friedhofssatzung der Gemeinde Drehnow Seite 2 Gemeinde Tauer Seite 5 Friedhofssatzung der Gemeinde Tauer Seite 5 Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Tauer Seite 9 Stadt Peitz Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 Seite 10 Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung Seite 10 Flurbeinigungsverfahren Spreebogen, 2. Änderungsbeschluss Seite 10

#### Sonstige Amtliche Mitteilungen

Adresse/Sprechstunden	Seite 12
7. Sitzung des Seniorenbeirates	Seite 12
Bekanntmachungen der Beschlüsse	Seite 12
Sitzungstermine	Seite 12
Sprechstunden der Bürgermeister	Seite 12

# **Amtlicher Teil**

# Öffentliche Bekanntmachungen

#### **Gemeinde Drehnow**

## Friedhofssatzung der Gemeinde Drehnow

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs.2 Nr.9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) vom 18.Dezember 2007 (GVB1. I/07 Nr.19 S.286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVB1. I/08 S.202,207), und dem Brandenburgischen Bestattungsgesetz (BbgBestG) vom 07.11.2001, (GVB1. I/01 Nr.16 S.226) geändert durch Artikel 31 des Gesetzes zur Anpassung verwaltungsrechtlicher Vorschriften an den elektronischen Rechtsverkehr vom 17. Dezember 2003 (GVB1. I/03 S.298, 310) und der EUDienstleistungsrichtlinie (Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, EU-DLR) hat die Gemeindevertretung Drehnow in ihrer Sitzung am 15.12.2009 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

#### 1. Allgemeine Vorschriften

## § 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für den Friedhof der Gemeinde Drehnow.

# § 2 Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Drehnow waren oder bereits ein Bestattungsrecht an einer vorhandenen Grabstätte hatten.
- (2) Andere Personen können mit Zustimmung des Bürgermeisters auf dem Friedhof beigesetzt werden.

# § 3 Schließung und Aufhebung

- (1) Der Friedhof, Friedhofseinrichtungen oder einzelne Grabstätten können aus wichtigen öffentlichen Gründen ganz oder teilweise für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Aufhebung) werden.
- (2) Schließung und Aufhebung des Friedhofs oder seiner Einrichtungen werden öffentlich bekannt gegeben. Bei einzelnen Grabstätten erhält der Nutzungsberechtigte einen schriftlichen Bescheid. Ist der Nutzungsberechtigte nicht zu ermitteln, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung.
- (3) Durch die Schließung bzw. Aufhebung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen.
- (4) Die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten geht durch die Schlie-Bung bzw. Aufhebung verloren. Im Falle einer Aufhebung werden die in den Grabstätten Bestatteten für die restliche Nutzungszeit auf Kosten der Gemeinde Drehnow in andere Grabstätten umgebettet.
- (5) Die Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie der/dem jeweiligen Nutzungsberechtigten der Grabstätten mitzuteilen.
- (6) Soweit durch die Schließung oder Aufhebung das Recht auf weitere Bestattungen in den Grabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalls auf Antrag eine andere Grabstätte zur Verfügung gestellt. Bereits Bestattete sind auf Antrag des Nutzungsberechtigten umzubetten.
- (7) Ersatzgrabstätten nach Absatz 4 und 6 werden von der Gemeinde Drehnow kostenfrei in ähnlicher Weise wie die geschlossenen oder aufgehobenen Grabstätten hergerichtet. Die Ersatzgrabstätten werden dann Gegenstand des erworbenen Nutzungsrechtes.

#### II. Ordnungsvorschriften

#### § 4 Öffnungszeiten

(1) Das Betreten des Friedhofes ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit gestattet.

(2) Das Betreten des Friedhofs kann aus besonderem Anlass vorübergehend ganz oder teilweise untersagt werden.

# § 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anweisungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Wer die Anordnungen nicht befolgt, kann vom Friedhof verwiesen werden.
- (2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten, es sei denn, dass sie ein bestimmtes Grab aufsuchen wollen.
- (3) Auf dem Friedhof ist es grundsätzlich nicht gestattet:
- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle, Hand- und Schubkarren sowie Fahrzeuge des Amtes oder seiner Beauftragten und der für den Friedhof tätigen Gewerbetreibenden,
- b) das Lärmen und Spielen sowie sonstiges störendes Verhalten,
- c) pietätlose Musik- und Gesangsdarbietungen,
- an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten auszuführen,
- e) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern.
- f) Einfriedungen zu übersteigen, den Friedhof und Grabstätten zu beschädigen oder zu verunreinigen,
- g) Tiere mitzubringen; ausgenommen sind Hunde, die an der Leine geführt werden,
- h) das unberechtigte Abreißen oder Abschneiden von Blumen und Zweigen,
- öffentliche Versammlungen und Aufzüge ohne Begräbnischarakter durchzuführen,
- j) Uniformen, Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck gemeinsamer politischer Gesinnung zu tragen,
- k) Äußerungen und Handlungen vorzunehmen, mit denen Glaubensbekenntnisse oder politische Gesinnungen anderer verunglimpft werden können,
- Waren aller Art oder gewerbliche Dienste anzubieten sowie Sammlungen durchzuführen,
- m) ohne vorherige Zustimmung des Amtes Druckschriften zu verteilen,
- n) während der Trauerfeierlichkeiten gegen den Willen der Angehörigen zu fotografieren.
- 4) Die Grababfälle sind grundsätzlich auf den von der Gemeinde vorgesehenen Stellen abzulegen. Die Entsorgung dieser Abfälle erfolgt durch die Gemeinde. Die Entsorgungskosten (Bewirtschaftungskosten) sind von den Grabinhabern entsprechend der gültigen Gebührensatzung zu tragen. Sie werden bei Erdbestattungen nach Grabbelegung erhoben.
- (5) Die Benutzung vereister oder verschneiter Wege erfolgt auf eigene Gefahr.

## § 6 Gewerbetreibende

- (1) Mit dem Erwerb einer Grabstätte erhält der Grabstätteninhaber die Möglichkeit, Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende seiner Wahl zu beauftragen.
- (2) Die Gewerbetreibenden und ihre Beschäftigten haben die Friedhofssatzung und die besonderen Anweisungen des Friedhofsbeauftragten zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (3) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur während der vom Amt festgesetzten Zeiten durchgeführt werden.
- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen nur während der Arbeitszeit und nur dort gelagert werden, wo sie nicht hinderlich sind. Für das Abkippen von Material sind Unterlagen zu benutzen, welche das Beschmutzen der Wege und Rasenflächen verhindern.
- (5) Werden bei Arbeiten durch Gewerbetreibende oder andere auf dem Friedhof Tätige Sargteile oder Gebeinreste gefunden, so sind diese unverzüglich an Ort und Stelle so tief einzubetten, dass eine nochmalige Freilegung vermieden wird.
- (6) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat

des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Der Gewerbetreibende hat bei der Friedhofsverwaltung des Amtes eine Berechtigungskarte zu beantragen und auf Verlangen vorzuzeigen.

#### III. Bestattungsvorschriften

# § 7 Bestattungen

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes unter Vorlage der jeweiligen standesamtlichen Bescheinigung, bei Fehlgeborenen der ärztlichen Bescheinigung und bei Urnen der Einäscherungsbescheinigung, bei dem vom Amt Peitz beauftragten Gemeindearbeiter, der im Einvernehmen mit dem Bürgermeister handelt, anzumelden. (2) Der Friedhofsbeauftragte setzt im Einvernehmen mit den Angehörigen Ort und Zeit der Bestattung fest. Trauerfeiern und Bestattungen erfolgen nur an Werktagen, Ausnahmen können zugelassen werden. Er weist auch das Öffnen und Schließen der Friedhofshalle an.
- (3) Erdbestattungen sollen in der Regel am vierten Tag nach Freigabe der Leiche vorgenommen werden. Aschen sollen bis spätestens einen Monat nach der Einäscherung beigesetzt werden. Aschen, die nicht binnen drei Monaten nach Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Gemeinschaftsstelle des Amtes beigesetzt.
- (4) Bestattungen, d.h. Grabaushub, Bereitstellung von Sargträgern usw., erfolgen in der Regel in persönlicher Verantwortung der Betroffenen durch Beauftragung eines Bestattungsinstitutes. Bei Ableben eines Vereinsmitgliedes können diese Arbeiten durch den betroffenen Verein übernommen werden.
- (5) Sofern keine hygienischen oder sonstigen Bestimmungen entgegenstehen, ist es den Angehörigen gestattet, die Leiche bis zur Bestattung zu sehen. Die Särge sind vor dem Heraus-tragen aus der Halle zu verschließen.
- (6) Es darf in einem Grab mit Sargbestattung nur ein Verstorbener beerdigt werden. Ausnahmen sind:
- ein Elternteil mit einem Kind unter einem Jahr oder
- zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister unter sechs Jahren
- maximal vier Urnen

#### § 8 Särge

Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwervergänglichen Stoffen hergestellt sein. Die Särge sollen maximal 2,10 m lang, 0,65 m hoch und im Mittel 0,65 breit sein. Sind größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung des Amtes bei Anmeldung der Bestattung einzuholen.

#### § 9 Ausheben der Gräber

- (1) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (2) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

#### § 10 Ruhezeit

Die Ruhezeit beträgt für Leichen als Erdbestattung

a) bei Kindern bis zu 6 Jahren

b) bei Verstorbenen über 6 Jahren für Aschen

mindestens 20 Jahre mindestens 25 Jahre mindestens 15 Jahre.

#### § 11 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung des Amtes. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.

- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit können noch vorhandene Leichen- und Aschenreste nur mit vorheriger Zustimmung des Amtes auch in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte der Grabstätte.
- (5) Umbettungen und Ausgrabungen erfolgen durch ein beauftragtes Bestattungsunternehmen.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch die Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

#### IV. Grabstätten

#### § 12 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Drehnow. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Die Grabstelleninhaber (Nutzungsberechtigten) erwerben mit der Entrichtung der Nutzungsgebühr kein uneingeschränktes Eigentumsrecht an der Grabstätte, sondern lediglich ein zeitlich begrenztes Recht zur Bestattung der Verstorbenen und zur Gestaltung und Ausstattung der Fläche im Rahmen der geltenden Friedhofssatzung. Der Ersterwerb des Nutzungsrechtes für eine Grabstätte ist nur nach Eintritt eines Todesfalles möglich.
- (2) Nutzungsberechtigter ist der Erwerber einer Grabstätte. Dieses Recht kann unabhängig von der gesetzlichen Bestattungspflicht erworben werden.

Hat ein nicht Bestattungspflichtiger eine Grabstätte erworben, kann dieser die Übernahme des Nutzungsrechts durch die Gemeinde verlangen.

- (3) Die Grabstätten werden unterschieden in:
- a) Wahlgrabstätten
- b) Urnenwahlgrabstätten
- c) Kriegsgräber
- 4) Bei der Vergabe einer Grabstätte sollen die Wünsche der Antragsteller weitestgehend berücksichtigt werden, ein Anspruch auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (5) Bestattungen und Beisetzungen sind nur unterirdisch möglich.
- (6) Normale Beeinträchtigungen durch Bäume, Pflanzen und Friedhofseinrichtungen sind zu dulden.
- (7) Jeder Wohnungswechsel oder Wechsel des Nutzungsberechtigten ist dem Amt mitzuteilen.

## § 13 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind ein- oder mehrstellige Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag Nutzungsrechte für die Dauer von 30 Jahren verliehen werden.
- (2) Das Nutzungsrecht wird durch die Zahlung der Gebühr erworben. (Ausnahme: Kindergrabstätten werden gebührenfrei erworben.) Der Bescheid gilt als Nachweis für das verliehene Recht. Durch das Nutzungsrecht erlangt der Berechtigte das Recht auf ausschließliche Gestaltung und Pflege der ausgewählten Grabstelle durch sich und seine Angehörigen bzw. seinen Rechtsnachfolger.
- (3) Der Ablauf des Nutzungsrechtes wird in der ortsüblichen Weise bekannt gegeben. § 3 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- 4) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet.
- (5) In Wahlgrabstätten können der Ersterwerber eines Nutzungsrechtes und seine Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige gelten:
- a) Ehegatten
- b) Verwandte auf- und absteigender Linie
- c) Ehegatten der unter b) genannten Personen
- (6) Wahlgrabstätten werden mit folgenden Abmessungen angelegt: einstellige Wahlgrabstätte (unter 6 Jahren- Kindergrab)

Länge mit Denkmal: 1,50 m Breite: 1,00 m Abstand: 0,40 m einstellige Wahlgrabstätte (über 6 Jahren - Einzelgrab)

Länge mit Denkmal: 2,50 m
Breite: 1,40 m
Abstand: 0,40 m
zweistellige Wahlgrabstätte (Doppelgrab)
Länge mit Denkmal: 2,50 m
Breite: 2,80 m
Abstand: 0,40 m

Ausnahmen können auf Wunsch zugelassen werden (z. B. Erwerb einer dreistelligen Grabstätte); die Abmessung beträgt dann pro Bestattungsstelle in der Breite 1,40 m. Die Grablänge und der Abstand zwischen den Grabstätten bleiben davon unberührt. Der Friedhofsbeauftragte ist berechtigt, für das Aufstellen von Grabstein/Einfassung Weisungen zu erteilen, damit das Raster von Grabzeile -u. Reihe eingehalten wird.

- (7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen über:
- a) auf den überlebenden Ehegatten,
- b) auf die Kinder,
- c) auf die Stiefkinder,
- auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer V\u00e4ter und M\u00fctter.
- e) auf die Eltern,
- f) auf die Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister,
- h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Von den bei b) bis g) benannten Erben wird innerhalb der einzelnen Gruppen die/der Älteste Nutzungsberechtigte/r.

(8) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb beim Amt auf sich umschreiben zu lassen.

#### § 14 Urnenwahlgrabstätte

- (1) Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren verliehen wird. Es sind maximal vier Urnen in einer Grabstätte zulässig. Urnen dürfen auch in Wahlgrabstätten beigesetzt werden.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnenwahlgrabstätten.
- (3) Urnenwahlgrabstätten werden mit folgenden Abmessungen angelegt:

Länge: 1,10 m Breite: 1,10 m

# § 15 Kriegsgräber

- (1) Gräber der Opfer von Kriegs- und Gewaltherrschaft unterliegen, sofern sie in besonderen Anlagen einbezogen sind (Gemeinschaftsanlagen bzw. Ehrenanlagen), den geltenden Bestimmungen über Kriegsgräber. Die Pflege und Unterhaltung der Kriegsgräber obliegt der Gemeinde Drehnow.
- (2) Veränderungen dieser Grabstellen durch individuelles Einbringen von Grabzeichen, Pflanzen und anderen Gegenständen, die dieser einheitlichen Gestaltung entgegenstehen, das Entfernen oder Verändern von Grabzeichen und Bepflanzung sind unzulässig.

#### V. Gestaltung der Grabstätten

# § 16 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Alle Grabstätten müssen in einer dem Friedhof würdigen Weise gestaltet und unterhalten werden.
- (2) Die Gemeinde Drehnow ist für eine ordnungsgemäße Erhaltung der Friedhofsflächen verantwortlich.

#### § 17 Grabmale

(1) Die Errichtung von Grabmalen und Einfassungen ist zulässig. Sie ist vor Beginn der Arbeiten mit dem Friedhofsbeauftragten abzustimmen. (§ 13 Abs. 7)

- (2) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung den allgemeinen Anforderungen entsprechen. Anderenfalls kann die Errichtung durch das Amt versagt werden.
- (3) Die Grabmale sind in einer Flucht zu setzen. Zum Schutz des Nutzungsberechtigten und der Allgemeinheit sind Grabmale nach den anerkannten Regeln des Handwerks und der Technik ("Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen für Grabmäler" in der jeweils geltenden Fassung, herausgegeben vom Bundesinnungsverband des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Das Amt prüft mindestens einmal im Jahr die Standfestigkeit gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Die Grabmale und Einfassungen sind dauernd in gutem und standsicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür sind auch die Nutzungs- bzw. Pflegeberechtigten. Sie haften für alle durch einen nicht ordnungsgemäßen Zustand auftretenden Schäden.
- (5) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen oder Teilen davon sowie der Einfassung gefährdet, ist unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Wird der ordnungsgemäße Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Amtes nicht innerhalb von acht Wochen hergestellt, ist das Amt dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Es kann das Grabmal oder Teile davon sowie Einfassungen entfernen. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von drei Monaten aufgestellt wird. Satz 2 bis 4 gelten entsprechend. Bei Gefahr in Verzug kann das Amt sofortige Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen) treffen.
- (6) Nach Ablauf der Nutzungszeit bzw. der Ruhezeit oder nach Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und Einfassungen von den Berechtigten zu entfernen und einer zugelassenen Deponie zuzuführen.
- (7) Geschieht die Beräumung nicht fristgemäß, so ist das Amt nach Fristsetzung binnen dreier Monate berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Berechtigten abräumen zu lassen. Das Amt ist ermächtigt, die von der Grabstätte bereits entfernten Grabmale und Einfassungen auf dessen Kosten beseitigen zu lassen.

# VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

## § 18 Allgemeines

- (1) Für die Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten sind die Nutzungs- bzw. Pflegeberechtigten verantwortlich. Die Verpflichtung endet mit Ablauf der Nutzungszeit bzw. der Ruhezeit.
- (2) Alle Grabstätten müssen in ihrer gesamten Größe gärtnerisch hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen. Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes anzupassen. Sie dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen sowie Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Die Grabstätten sind spätestens drei Monate nach der Beisetzung bzw. nach Erwerb des Nutzungsrechts durch die Nutzungsberechtigten bzw. Pflegeberechtigten würdig herzurichten. Sie können sich zur Ausübung der Pflegearbeiten auch Dritter bedienen. Nebenflächen von Grabstätten sind von jedem Nutzungsberechtigten/Pflegeberechtigten anteilig sauber zu halten.
- (4) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (5) Nach Ablauf der Nutzungszeit bzw. der Ruhezeit oder nach Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabbepflanzungen sowie alle sonstigen Grabanlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht fristgemäß, so ist das Amt nach Fristsetzung binnen dreier Monate berechtigt, die Grabstätte kostenpflichtig vollständig beräumen zu lassen.

# § 19 Vernachlässigung und Entziehung

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung

des Amtes innerhalb einer dreimonatigen Frist die notwendigen Arbeiten an der Grabstätte vorzunehmen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird ein solcher Nutzungsberechtigter durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit dem Amt in Verbindung zu setzen.

- (2) Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung innerhalb der Frist nicht nach, kann das Amt die Grabstätte auf dessen Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (3) Ein Anspruch auf Wiedereinsetzung in das Nutzungs- bzw. Pflegerecht besteht nicht. Über Ausnahmen entscheidet das Amt.

#### VII. Benutzung der Trauerhalle und Gedenkfeiern

# § 20 Benutzung der Trauerhalle

- (1) Die Trauerhalle wird zur Aufbahrung der Verstorbenen genutzt.
- (2) Sie steht für Trauerfeierlichkeiten zur Verfügung.
- (3) Die Benutzung ist gebührenpflichtig.
- (4) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier der Bestattung endgültig zu verschließen.
  (5) Ein weiteres würdiges Ausschmücken der Trauerhalle durch die Ange-
- (5) Ein weiteres würdiges Ausschmücken der Trauerhalle durch die Angehörigen ist gestattet. Ausstattungsgegenstände dürfen vor Beginn der Trauerfeier in Absprache mit dem Gemeindearbeiter in die Trauerhalle gebracht werden. Sie sind unverzüglich nach der Feier zu entfernen.

#### § 21 Gedenkfeiern

Totengedenkfeiern und andere nicht mit der Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen auf dem Friedhof sind mit der Gemeinde abzustimmen. Veranstaltungen von öffentlich-rechtlichen Kirchen sind hiervon ausgenommen.

#### VIII. Schlussvorschriften

#### § 22 Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche das Amt bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

#### § 23 Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen durch dritte Personen, Tiere oder höhere Gewalt entstehen. Ihr obliegen Obhuts- und Überwachungspflichten; im Übrigen haftet die Gemeinde Drehnow nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (2) Soweit nach dieser Satzung mehrere Nutzungs- oder Pflegeberechtigte zu einer Leistung verpflichtet sind, haften diese als Gesamtschuldner.

#### § 24 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde zu entrichten.

# § 25 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder grob fahrlässig
- a) sich entgegen § 4 bei Dunkelheit oder trotz Untersagung auf dem Friedhof aufhält,
- b) den Verboten des § 5 Abs. 3 zuwiderhandelt,
- c) die Bestimmungen des § 6 missachtet,

- d) entgegen § 11 Abs. 8 Leichen und Aschen ohne behördliche oder richterliche Anordnung ausgräbt,
- e) wer die ortsüblichen Gestaltungsregeln gemäß §§ 16, 18 missachtet
- (2) Gemäß § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBI. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBI. I S.2353) werden Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet.

## § 26 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Gemeinde Drehnow ausgefertigt am 29.10.2002, außer Kraft.

Peitz, den 11.01.2010

E. Hölzner

Amtsdirektorin

- Siegel -

#### **Gemeinde Tauer**

# Friedhofssatzung der Gemeinde Tauer

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs.2 Nr.9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) vom 18.Dezember 2007 (GVB1. I/07 Nr. 19 S.286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVB1. I/08 S.202,207), und dem Brandenburgischen Bestattungsgesetz (BbgBestG) vom 07.11.2001, (GVB1. I/01 Nr. 16 S.226) geändert durch Artikel 31 des Gesetzes zur Anpassung verwaltungsrechtlicher Vorschriften an den elektronischen Rechtsverkehr vom 17. Dezember 2003 (GVB1. I/03 S.298, 310) und der EU-Dienstleistungsrichtlinie (Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, EU-DLR) hat die Gemeindevertretung Tauer in ihrer Sitzung am 17.12.2009 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

#### I. Allgemeine Vorschriften

## § 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für die kommunalen Friedhöfe in der Gemeinde Tauer und im OT Schönhöhe.

# § 2 Friedhofszweck

- (1) Die Verwaltung der beiden Friedhöfe und seiner Einrichtungen (Trauerhalle, Transportmittel) obliegt dem Amt Peitz. Die Gemeindevertretung Tauer behält sich die Beschlussfassung über die Vergabe von Grabstellen vor.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Tauer waren oder bereits ein Bestattungsrecht an einer vorhandenen Grabstätte hatten.
- (3) Andere Personen können mit Zustimmung der Gemeindevertretung auf den Friedhöfen beigesetzt werden.

## § 3 Schließung und Aufhebung

- (1) Die Friedhöfe, Friedhofseinrichtungen oder einzelne Grabstätten können aus wichtigen öffentlichen Gründen ganz oder teilweise für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Aufhebung) werden.
- (2) Schließung und Aufhebung der Friedhöfe oder Einrichtungen werden öffentlich bekannt gegeben. Bei einzelnen Grabstätten erhält der Nutzungsberechtigte einen schriftlichen Bescheid. Ist der Nutzungsberechtigte nicht zu ermitteln, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung. (3) Durch die Schließung bzw. Aufhebung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen.
- (4) Die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten geht durch die Schlie-Bung bzw. Aufhebung verloren. Im Falle einer Aufhebung werden die in den Grabstätten Bestatteten für die restliche Nutzungszeit auf Kosten der Gemeinde Tauer in andere Grabstätten umgebettet.

- (5) Die Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie der/dem jeweiligen Nutzungsberechtigten der Grabstätten mitzuteilen.
- (6) Soweit durch die Schließung oder Aufhebung das Recht auf weitere Bestattungen in den Grabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalls auf Antrag eine andere Grabstätte zur Verfügung gestellt. Bereits Bestattete sind auf Antrag des Nutzungsberechtigten umzubetten.
- (7) Ersatzgrabstätten nach Absatz 4 und 6 werden von der Gemeinde Tauer kostenfrei in ähnlicher Weise wie die geschlossenen oder aufgehobenen Grabstätten hergerichtet. Die Ersatzgrabstätten werden dann Gegenstand des erworbenen Nutzungsrechtes.

#### II. Ordnungsvorschriften

## § 4 Öffnungszeiten

- (1) Das Betreten der Friedhöfe ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit gestattet.
- (2) Das Amt kann das Betreten des Friedhofs aus besonderem Anlass vorübergehend ganz oder teilweise untersagen.

# § 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anweisungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Wer die Anordnungen nicht befolgt, kann vom Friedhof verwiesen werden.
- (2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten, es sei denn, dass sie ein bestimmtes Grab aufsuchen wollen.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; ausgenommen sind Kinderwagen.
  - Rollstühle, Hand- und Schubkarren sowie Fahrzeuge des Amtes oder seiner Beauftragten und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden; Kinderroller und Fahrräder dürfen nur geschoben werden
- b) das Lärmen, Spielen und sonstiges ruhestörendes Verhalten
- c) pietätlose Musik- und Gesangsdarbietungen
- an Sonn- und Feiertagen und in der N\u00e4he einer Bestattung oder Trauerfeier st\u00f6rende Arbeiten auszuf\u00fchren
- e) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern (Plaste- u. Glasabfälle sind grundsätzlich nicht auf dem Friedhof zu entsorgen)
- f) Einfriedungen zu übersteigen, den Friedhof, seine Einrichtungen und Grabstätten zu beschädigen oder zu verunreinigen
- Tiere mitzubringen; ausgenommen sind Hunde, die an der Leine geführt werden
- h) das unberechtigte Abschneiden von Blumen und Zweigen
- öffentliche Versammlungen und Aufzüge ohne Begräbnischarakter durchzuführen
- j) Uniformen, Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck gemeinsamer politischer Gesinnung zu tragen
- k) Äußerungen und Handlungen vorzunehmen, mit denen Glaubensbekenntnisse oder politische Gesinnungen anderer verunglimpft werden kön
  - nen Waren aller Art oder gewerbliche Dienste anzubieten sowie Samm-
- lungen durchzuführen m) ohne vorherige Zustimmung des Amtes Druckschriften zu vertei-
- n) während der Trauerfeierlichkeiten gegen den Willen der Angehörigen zu fotografieren
- Das Amt kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (4) Die Grababfälle sind grundsätzlich auf den von der Gemeinde vorgesehenen Stellen abzulegen. Die Entsorgung dieser Abfälle erfolgt durch die Gemeinde. Die Entsorgungskosten sind von den Grabinhabern entsprechend der gültigen Gebührensatzung zu tragen.
- (5) Die Benutzung vereister oder verschneiter Wege erfolgt auf eigene Gefahr.

#### § 6 Gewerbetreibende

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch das Amt.
- (2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Die Antragsteller haben ihre Eintragung in das Verzeichnis der für sie zuständigen Kammer nachzuweisen.
- (3) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte, die die Gewerbetreibenden auf Verlangen des Amtes vorzulegen haben. Die Zulassung kann befristet werden.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Beschäftigten haben die Friedhofssatzung und die besonderen Anweisungen des Amtes zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (5) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur während der vom Amt festgesetzten Zeiten durchgeführt werden.
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen nur während der Arbeitszeit und nur dort gelagert werden, wo sie nicht hinderlich sind. Für das Abkippen von Material sind Unterlagen zu benutzen, welche das Beschmutzen der Wege und Rasenflächen verhindern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (7) Werden bei Arbeiten durch Gewerbetreibende oder andere auf dem Friedhof Tätige Sargteile oder Gebeinreste gefunden, so sind diese unverzüglich an Ort und Stelle so tief einzubetten, dass eine nochmalige Freilegung vermieden wird.
- (8) Das Amt kann die Zulassung von Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, den Missbrauch ihrer Zulassung ermöglichen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.
- (9) Wird die Zulassung entzogen oder beendet der Gewerbetreibende seine Tätigkeit vor Ablauf der Zeit, für die ihm die Berechtigungskarte ausgestellt wurde, so hat er diese unverzüglich an das Amt zurückzugeben.
- (10) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Der Gewerbetreibende hat bei der Friedhofsverwaltung des Amtes eine Berechtigungskarte zu beantragen und auf Verlangen vorzuzeigen.

### III. Bestattungsvorschriften

# § 7 Bestattungen

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes unter Vorlage der jeweiligen standesamtlichen Bescheinigung, bei Fehlgeborenen der ärztlichen Bescheinigung und bei Urnen der Einäscherungsbescheinigung, bei dem vom Amt Peitz Beauftragten, der im Einvernehmen mit dem Bürgermeister handelt, anzumelden.
- (2) Der Bürgermeister setzt im Einvernehmen mit den Angehörigen Ort und Zeit der Bestattung fest. Trauerfeiern und Bestattungen erfolgen nur an Werktagen, Ausnahmen können zugelassen werden. Er weist auch das Öffnen und Schließen der Friedhofshalle an.
- (3) Erdbestattungen sollen in der Regel am vierten Tag nach Freigabe der Leiche vorgenommen werden. Aschen sollen bis spätestens einen Monat nach der Einäscherung beigesetzt werden. Aschen, die nicht binnen drei Monaten nach Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Gemeinschaftsstelle des Amtes beigesetzt.
- (4) Bestattungen, d.h. Grabaushub, Bereitstellung von Sargträgern usw., erfolgen in der Regel in persönlicher Verantwortung der Betroffenen durch Verwandte und gegenseitige Nachbarschaftshilfe oder durch ein Bestattungsinstitut. Bei Ableben eines Vereinsmitgliedes können diese Arbeiten durch den betroffenen Verein übernommen werden.
- (5) Sofern keine hygienischen oder sonstigen Bestimmungen entgegenstehen, ist es den Angehörigen gestattet, die Leiche bis zur Bestat-

tung zu sehen. Die Särge sind vor dem Heraustragen aus der Halle zu verschließen.

- (6) Es darf in einem Grab mit Sargbestattung nur ein Verstorbener beerdigt werden. Ausnahmen sind:
- ein Elternteil mit einem Kind unter einem Jahr oder
- zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister unter sechs Jahren
- maximal vier Urnen.

#### § 8 Särge

Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwervergänglichen Stoffen hergestellt sein. Die Särge sollen maximal 2,10 m lang, 0,65 m hoch und im Mittel 0,65 m breit sein. Sind größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung des Amtes bei Anmeldung der Bestattung einzuholen.

#### § 9 Ausheben der Gräber

- (1) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (2) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

## § 10 Ruhezeit

Die Ruhezeit beträgt

für Leichen als Erdbestattung

- a) bei Kindern bis zu 6 Jahren
- b) bei Verstorbenen über 6 Jahren für Aschen

mindestens 20 Jahre mindestens 25 Jahre mindestens 15 Jahre.

# § 11 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung des Amtes. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit können noch vorhandene Leichen- und Aschenreste nur mit vorheriger Zustimmung des Amtes auch in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte der Grabstätte.
- (5) Umbettungen und Ausgrabungen erfolgen durch ein beauftragtes Bestattungsunternehmen.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch die Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

#### IV. Grabstätten

#### § 12 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Tauer. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Die Grabstelleninhaber (Nutzungsberechtigten) erwerben mit der Entrichtung der Nutzungsgebühr kein uneingeschränktes Eigentumsrecht an der Grabstätte, sondern lediglich ein zeitlich begrenztes Recht zur Bestattung der Verstorbenen und zur Gestaltung und Ausstattung der Fläche im Rahmen der geltenden Friedhofssatzung. Der Ersterwerb des Nutzungsrechtes für eine Grabstätte ist nur nach Eintritt eines Todesfalles möglich.
- (2) Nutzungsberechtigter ist der Erwerber einer Grabstätte. Dieses Recht kann unabhängig von der gesetzlichen Bestattungspflicht erworben werden. Hat ein nicht Bestattungspflichtiger eine Grabstätte erworben, kann dieser die Übernahme des Nutzungsrechts durch die Gemeinde verlangen.

- (3) Die Grabstätten werden unterschieden in:
- a) Wahlgrabstätten
- b) Urnenwahlgrabstätten
- c) Kriegsgräber.
- (4) Bei der Vergabe einer Grabstätte sollen die Wünsche der Antragsteller weitest-gehend berücksichtigt werden, ein Anspruch auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (5) Bestattungen und Beisetzungen sind nur unterirdisch möglich. Tiefenbestattungen und -beisetzungen sind nicht zulässig.
- (6) Normale Beeinträchtigungen durch Bäume, Pflanzen und Friedhofseinrichtungen sind zu dulden.
- (7) Jeder Wohnungswechsel oder Wechsel des Nutzungsberechtigten ist dem Amt mitzuteilen.

## § 13 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind ein- oder mehrstellige Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag Nutzungsrechte für die Dauer von 30 Jahren verliehen werden.
- (2) Das Nutzungsrecht wird durch die Zahlung der Gebühr erworben. Der Bescheid gilt als Nachweis für das verliehene Recht. Durch das Nutzungsrecht erlangt der Berechtigte das Recht auf ausschließliche Gestaltung und Pflege der ausgewählten Grabstelle durch sich und seine Angehörigen bzw. seinen Rechtsnachfolger.
- (3) Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.
- (4) Der Ablauf des Nutzungsrechtes wird in der ortsüblichen Weise bekannt gegeben. § 3 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (5) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben wurde.
- (6) In Wahlgrabstätten können der Ersterwerber eines Nutzungsrechtes und seine Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige gelten:
- a) Ehegatten
- b) Verwandte auf- und absteigender Linie
- c) Ehegatten der unter b) genannten Personen

Andere Personen dürfen nur mit Genehmigung des Amtes in diesen Grabstätten bestattet werden.

(7) Wahlgrabstätten werden mit folgenden Abmessungen angelegt: einstellige Wahlgrabstätte (unter 6 Jahren) (Kindergrab)

Länge mit Denkmal: 1,00 m Breite: 1,50 m Abstand: 0,40 m

einstellige Wahlgrabstätte (über 6 Jahren) (Einzelgrab)

Länge mit Denkmal: 2,00 m
Breite: 1,50 m
Abstand: 0,40 m

zweistellige Wahlgrabstätte (Doppelgrab)

Länge mit Denkmal: 2,25 m
Breite: 3,00 m
Abstand: 0,40 m
dreistellige Wahlgrabstätte
Länge mit Denkmal: 2,60 m
Breite: 4,25 m
Abstand: 0,40 m

- (8) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen über:
- a) auf den überlebenden Ehegatten,
- b) auf die Kinder,
- c) auf die Stiefkinder,
- auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer V\u00e4ter und M\u00fctter,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister,
- h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Von den bei b) bis g) benannten Erben wird innerhalb der einzelnen Gruppen die/der Älteste Nutzungsberechtigte/r.

- (9) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb beim Amt auf sich umschreiben zu lassen.
- (10) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte, auch im Fall der Nichtbelegung.

#### § 14 Urnenwahlgrabstätten

- (1) Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren verliehen wird. Es sind maximal vier Urnen in einer Grabstätte zulässig. Urnen dürfen auch in Wahlgrabstätten beigesetzt werden.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnenwahlgrabstätten.
- (3) Urnenwahlgrabstätten werden mit folgenden Abmessungen angelegt:

Länge: 1,00 m Breite: 1,00 m

#### § 15 Kriegsgräber

- (1) Gräber der Opfer von Kriegs- und Gewaltherrschaft unterliegen, sofern sie in besonderen Anlagen einbezogen sind (Gemeinschaftsanlagen bzw. Ehrenanlagen), den geltenden Bestimmungen über Kriegsgräber. Die Pflege und Unterhaltung der Kriegsgräber obliegt der Gemeinde Tauer in enger Zusammenarbeit mit dem Amt.
- (2) Veränderungen dieser Grabstellen durch individuelles Einbringen von Grabzeichen, Pflanzen und anderen Gegenständen, die dieser einheitlichen Gestaltung entgegenstehen, das Entfernen oder Verändern von Grabzeichen und Bepflanzung sind unzulässig.

#### V. Gestaltung der Grabstätten

# § 16 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Alle Grabstätten müssen in einer dem Friedhof würdigen Weise gestaltet und unterhalten werden.
- (2) Die Gemeinde Tauer ist für eine ordnungsgemäße Erhaltung der Friedhofsflächen verantwortlich. In Abstimmung mit dem Amt werden einheitliche Grabfelder mit den entsprechenden Gestaltungsgrundsätzen eingerichtet.

#### § 17 Grabmale

- (1) Die Errichtung von Grabmalen und Einfassungen ist zulässig.
- (2) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung den allgemeinen Anforderungen entsprechen. Anderenfalls kann die Errichtung durch das Amt versagt werden.
- (3) Die Grabmale sind in einer Flucht zu setzen. Zum Schutz des Nutzungsberechtigten und der Allgemeinheit sind Grabmale nach den anerkannten Regeln des Handwerks und der Technik ("Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen für Grabmäler" in der jeweils geltenden Fassung, herausgegeben vom Bundesinnungsverband des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Das Amt prüft mindestens einmal im Jahr die Standfestigkeit gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Die Grabmale und Einfassungen sind dauernd in gutem und standsicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür sind auch die Nutzungs- bzw. Pflegeberechtigten. Sie haften für alle durch einen nicht ordnungsgemäßen Zustand auftretenden Schäden.
- (5) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen oder Teilen davon sowie der Einfassung gefährdet, ist unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Wird der ordnungsgemäße Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Amtes nicht innerhalb von acht Wochen hergestellt, ist das Amt dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Es kann das Grabmal oder Teile davon sowie Einfassungen entfernen. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das

- für die Dauer von drei Monaten aufgestellt wird. Satz 2 bis 4 gelten entsprechend. Bei Gefahr in Verzug kann das Amt sofortige Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen) treffen.
- (6) Nach Ablauf der Nutzungszeit bzw. der Ruhezeit oder nach Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und Einfassungen von den Berechtigten zu entfernen und einer zugelassenen Deponie zuzuführen.
- (7) Geschieht die Beräumung nicht fristgemäß, so ist das Amt nach Fristsetzung binnen dreier Monate berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Berechtigten abräumen zu lassen. Das Amt ist ermächtigt, die von der Grabstätte bereits entfernten Grabmale und Einfassungen auf dessen Kosten beseitigen zu lassen.

#### VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

#### § 18 Allgemeines

- (1) Für die Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten sind die Nutzungs- bzw. Pflegeberechtigten verantwortlich. Die Verpflichtung endet mit Ablauf der Nutzungszeit bzw. der Ruhezeit.
- (2) Alle Grabstätten müssen in ihrer gesamten Größe gärtnerisch hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen. Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes anzupassen. Sie dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen sowie Wege nicht beeinträchtigen. Die Gemeindevertretung kann auf Vorschlag des Amtes Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 und 2 im Einzelfall zulassen.
- (3) Die Grabstätten sind spätestens drei Monate nach der Beisetzung bzw. nach Erwerb des Nutzungsrechts durch die Nutzungsberechtigten bzw. Pflegeberechtigten würdig herzurichten. Sie können sich zur Ausübung der Pflegearbeiten auch Dritter bedienen. Nebenflächen von Grabstätten sind von jedem Nutzungsberechtigten/ Pflegeberechtigten anteilig sauber zu halten.
- (4) Einfassungen der Grabstätten sind bis zur äußeren Begrenzung zulässig. Sie dürfen aus Naturstein oder niedrigen Heckenpflanzen bestehen. Eine Abdeckung des Grabes mit Kiesel ist zulässig. Platten, die das ganze Grab bedecken, werden nur auf Antrag genehmigt.
- (5) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (6) Nach Ablauf der Nutzungszeit bzw. der Ruhezeit oder nach Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabbepflanzungen sowie alle sonstigen Grabanlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht fristgemäß, so ist das Amt nach Fristsetzung binnen dreier Monate berechtigt, die Grabstätte kostenpflichtig vollständig beräumen zu lassen.

# § 19 Vernachlässigung und Entziehung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung des Amtes innerhalb einer dreimonatigen Frist die notwendigen Arbeiten an der Grabstätte vorzunehmen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird ein solcher Nutzungsberechtigter durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit dem Amt in Verbindung zu setzen.
- (2) Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung innerhalb der Frist nicht nach, kann das Amt die Grabstätte auf dessen Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (3) Ein Anspruch auf Wiedereinsetzung in das Nutzungs- bzw. Pflegerecht besteht nicht. Über Ausnahmen entscheidet das Amt.

#### VII. Benutzung der Trauerhalle und Gedenkfeiern

# § 20 Benutzung der Trauerhalle

(1) Die Trauerhalle wird zur Aufbahrung der Verstorbenen genutzt.

- (2) Sie steht für Trauerfeierlichkeiten zur Verfügung.
- (3) Die Benutzung ist gebührenpflichtig.
- (4) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier der Bestattung endgültig zu verschließen.
- (5) Ein weiteres würdiges Ausschmücken der Trauerhalle durch die Angehörigen ist gestattet. Ausstattungsgegenstände dürfen vor Beginn der Trauerfeier in Absprache mit dem Friedhofsbeauftragten in die Trauerhalle gebracht werden. Sie sind unverzüglich nach der Feier zu entfernen.

#### § 21 Gedenkfeiern

Totengedenkfeiern und andere nicht mit der Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen auf dem Friedhof sind genehmigungspflichtig. Sie sind mindestens vier Wochen vorher schriftlich beim Amt zu beantragen. Veranstaltungen von öffentlich-rechtlichen Kirchen sind hiervon ausgenommen.

#### VIII. Schlussvorschriften

# **Alte Rechte**

Bei Grabstätten, über welche das Amt bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

## § 23 Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen durch dritte Personen. Tiere oder höhere Gewalt entstehen. Ihr obliegen Obhuts- und Überwachungspflichten; im Übrigen haftet die Gemeinde Tauer nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (2) Soweit nach dieser Satzung mehrere Nutzungs- oder Pflegeberechtigte zu einer Leistung verpflichtet sind, haften diese als Gesamtschuldner.

#### § 24 Gebühren

Für die Benutzung der Friedhöfe und Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde zu entrichten.

# **§ 25** Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder grob fahrlässig
- sich entgegen § 4 bei Dunkelheit oder trotz Untersagung auf dem Friedhof aufhält,
- den Verboten des § 5 Abs. 3 zuwiderhandelt,
- entgegen § 6 Abs. 1 ohne Zulassung des Amtes auf dem Friedhof gewerblich tätig ist oder die Bestimmungen des § 6 Abs. 5, 6, 7 missachtet,
- d) entgegen § 11 Abs. 8 Leichen und Aschen ohne behördliche oder richterliche Anordnung ausgräbt.
- wer die ortsüblichen Gestaltungsregeln gemäß §§ 16 1, 18 missachtet.
- entgegen § 21 Gedenkfeiern ohne Genehmigung des Amtes durchführt.
- (2) Gemäß § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBI. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBI. I S. 2353) werden Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet.

### § 26 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Gemeinde Tauer ausgefertigt am 21.08.2002, außer Kraft.

Peitz, den 11.01.2010

E. Hölzner

Amtsdirektorin - Siegel -

# Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Tauer

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr.9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) vom 18. Dezember 2007 (GVBI. I/07 Nr. 19 S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBI. I/08 S. 202, 207), des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBI.I/04 S 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes des vom 27. Mai 2009 (GVBI.I/09 S.160), des Brandenburgischen Bestattungsgesetz (BbgBestG) vom 07.11.2001 (GVBI. I/01 Nr. 16 S.226), geändert durch Artikel 31 des Gesetzes zur Anpassung verwaltungsrechtlicher Vorschriften an den elektronischen Rechtsverkehr vom 17. Dezember 2003 (GVBI. I/03 S.298, 310) und der Friedhofssatzung der Gemeinde Tauer vom 17.12.2009 hat die Gemeindevertretung Tauer in ihrer Sitzung am 17.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Grundsatz

Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie den Erwerb der Nutzungsrechte an Grabstätten werden Gebühren gemäß der nachstehenden Bestimmungen erhoben.

## § 2 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist der Nutzungsberechtigte von Grabstätten.
- (2) Die Gebühren einer Amtshandlung hat auch zu entrichten, wer diese veranlasst hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

# § 3 Gebührenerhebung

- (1) Die Gebührenerhebung obliegt dem Amt Peitz. Die Gebühr ist 1 Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Abweichend davon sind die jährlichen Gebühren nach § 4 (3) dieser Satzung am 01.07. des jeweiligen Jahres fällig.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung, bei den Gebühren für das Nutzungsrecht an Grabstätten mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (3) Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren gem. Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung. Eine Aufrechnung ist unzulässig.

# Gebühren

- (1) Gebühr für den Erwerb eines Nutzungsrechtes an Grabstätten
- einstellige Wahlgrabstätte für Verstorbene unter 6 Jahren (Nutzungszeit 30 Jahre) 33,00
- Wahlgrabstätte für Verstorbene über 6 Jahre

	(Nutzungszeit 30 Janre)		
	- einstellig	Euro	66,00
	- zweistellig	Euro	150,00
	- dreistellig	Euro	246,00
c)	Urnenwahlgrabstätte		

Euro

16,00

(Nutzungszeit 25 Jahre) Wiedererwerb des Nutzungsrechtes (pro Jahr)

<ul> <li>bei Wahlgrabstätten nach a) bis b)</li> </ul>	1/30 der
	Gebühr
<ul> <li>bei Urnenwahlgrabstätten nach c)</li> </ul>	1/25 der
,	Gebühr
) Gebühr für die Nutzung der Trauerhalle	

- Tauer	Euro	8,00
- Schönhöhe	Euro	3,00
Nebenkosten (jährliche Bewirtschaftungskost	en)	
- einstellige Wahlgrabstätte unter 6 Jahren/		
Urnenwahlgrabstätte	Furo	1.00

- (3)
  - Urnenwahlgrabstätte - einstellige Wahlgrabstätte über 6 Jahre Euro 2,00 - zweistellige Wahlgrabstätte über 6 Jahre Furo 4.00 - dreistellige Wahlgrabstätte über 6 Jahre 7,00 Euro
- (4) Gebühren für die Beräumung von Grabstätten durch die Gemeinde - Urnenwahlgrabstätte Furo 66.00

- einstellige Wahlgrabstätte	Euro	123,00
- zweistellige Wahlgrabstätte	Euro	180,00
- dreistellige Wahlgrabstätte	Euro	238,00

# § 5 In-Kraft-Treten

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Tauer, ausgefertigt am 21.08.2002, außer Kraft.

Peitz, den 11.01.2010

E. Hölzner

Amtsdirektorin

- Siegel -

#### **Stadt Peitz**

# Haushaltssatzung der Stadt Peitz für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 76 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 09.12.2009 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 6.147.500 EUR in der Ausgabe auf 6.147.500 EUR im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 2.464.500 EUR in der Ausgabe auf 2.464.500 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- 1. Kredite werden nicht festgesetzt.
- 2. Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.
- 3. Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 1.000.000 EUR

## § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
- a) für die land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)
  b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)
  250 v. H.
  350 v. H.
  Gewerbesteuer
  350 v. H.

#### § 4

Über die Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben entscheidet gemäß § 81 Abs. 1 Gemeindeordnung in Verbindung mit der Gemeindehaushaltsverordnung und den Verwaltungsvorschriften des Landes Brandenburg die Kämmerin, wenn

- a) die Mehrausgabe bei einzelnen Ausgabeansätzen nicht mehr als 5.000,00 EUR ausmacht,
- b) die Mehrausgabe auf innere Verrechnungen zurückzuführen ist und
- die Mehrausgabe zur Verwendung zweckbestimmter Einnahmen erforderlich wird.

Bei Bereitstellung von zweck- bzw. objektgebundenen Fördermitteln ist die Kämmerin des Amtes Peitz berechtigt, über- und außerplanmäßige Ausgaben in gleicher Höhe bzw. wenn der Eigenanteil bereits veranschlagt ist, in Höhe des Gesamtumfanges zu leisten.

Für darüber hinausgehende Haushaltsüberschreitungen ist ein vorheriger Beschluss der Stadtverordnetenversammlung erforderlich. In Abgrenzung der Begriffe "erheblich und geringfügig" im Sinne des § 79 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung gelten:

- Ein erheblicher Fehlbetrag im Sinne des § 79 Abs. 2 Ziffer 1 der Gemeindeordnung liegt vor, wenn der sich abzeichnende Fehlbetrag 3 v. H. des gesamten Haushaltsvolumens übersteigen würde.
- 2. Ein erheblicher Umfang im Sinne des § 79 Abs. 2 der Gemeindeordnung ist gegeben, wenn Ausgaben bei einzelnen Haus-

- haltsstellen in Höhe von 80.000,00 EUR geleistet werden müssen.
- Baumaßnahmen sind als geringfügig und unabweisbare Instandsetzung an Bauten als nicht erheblich im Sinne des § 79 Abs. 3 in Verbindung mit § 79 Abs. 2 Gemeindeordnung zu betrachten, wenn die Gesamtkosten der Maßnahme den Betrag von 40.000,00 EUR nicht überschreiten.

Peitz, den 12.01.2010 Peitz, den 23.12.2009

B. Schulze E. Hölzner
Vorsitzender der Amtsdirektorin
Stadtverordnetenversammlung - Siegel-

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und den Anlagen liegt zur Einsichtnahme zu den Sprechzeiten im Amt Peitz, Bürgerbüro, Schulstraße 6, 03185 Peitz, aus.

E. Hölzner Amtsdirektorin

# Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung

# Öffentliche Bekanntmachung

Das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Luckau, hat mit dem 2. Änderungsbeschluss vom 17.12.2009 beschlossen:

Das durch den Anordnungsbeschluss vom 12.03.2007 angeordnete und mit dem 1. Änderungsbeschluss vom 22.08.2007 geänderte

Flurbereinigungsverfahren Spreebogen, Verf.-Nr. 6001 Q
wird gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG (Flurbereinigungsgesetz in der Fas-

wird gemaß § 8 Abs. 1 FlurbG (Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBI. I S. 546) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBI. I S. 2794)) wie folgt geändert:

#### 1. Verfahrensgebiet

**1.1** Zum Verfahrensgebiet werden folgende Flurstücke hinzugezogen und unterliegen der Anordnung zum Flurbereinigungsverfahren:

#### Land Brandenburg Kreisfreie Stadt Cottbus

Gemarkung Dissenchen, Flur 7, Flurstück 378

Gemarkung Döbbrick, Flur 3, Flurstücke 64, 134, 139, 152

und 153

Gemarkung Döbbrick, Flur 6, Flurstücke 58/2, 129/1 und

129/2

Gemarkung Döbbrick, Flur 10, Flurstücke 99, 100 und 101

Gemarkung Sielow, Flur 2, Flurstück 91

#### Landkreis Spree-Neiße Gemeinde Dissen-Striesow

Gemarkung Dissen, Flur 1, Flurstücke 115, 142, und 304 Gemarkung Dissen, Flur 4, Flurstücke 192/2, 298 und 299

Gemeinde Teichland

Gemarkung Maust, Flur 2, Flurstücke 242/3, 251/1 und

251/4

**1.2** Aus dem Verfahrensgebiet werden folgende Flurstücke ausgeschlossen:

#### Land Brandenburg Kreisfreie Stadt Cottbus

Gemarkung Döbbrick, Flur 1, Flurstücke 166 und 169

Gemarkung Döbbrick, Flur 3, Flurstück 163

#### Landkreis Spree-Neiße Gemeinde Dissen-Striesow

Gemarkung Striesow, Flur 1, Flurstücke 121/1, 121/2, 121/3 Das geänderte Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss beigefügten Gebietskarte (2 Blätter) dargestellt. Damit ändert sich die Gesamtfläche des Verfahrensgebietes auf ca. 829 ha.

#### 2. Bekanntmachung und Auslage

Der 2. Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte und dem daraus ersichtlichen geänderten Verfahrensgebiet liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung

in der Stadt Cottbus, Fachbereich Umwelt und Natur, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, beim Amt Burg (Spreewald), Bauverwaltung, Hauptstraße 46, 03096 Burg (Spreewald),

sowie Amt Peitz, Schulstraße 6, 03185 Peitz

jeweils zu den Sprechzeiten aus.

#### 3. Beteiligte

Beteiligte am Flurbereinigungsverfahren sind gem § 10 FlurbG:

#### - als Teilnehmer

die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbstständigem Gebäudeeigentum.

#### - als Nebenbeteiligte

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,
- andere K\u00f6rperschaften des \u00f6ffentlichen Rechts, die Land f\u00fcr gemeinschaftliche oder \u00f6ffentliche Anlagen erhalten (\u00a7\u00a7 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen ge\u00e4ndert werden (\u00a7 58 Abs. 2 FlurbG),
- Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken.
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),
- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§§ 42 Abs. 3 und 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

#### 4. Teilnehmergemeinschaft

Die Eigentümer der zugezogenen Flurstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbstständigem Gebäudeeigentum werden Mitglieder der Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Spreebogen mit Sitz in Dissen. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der ausgeschlossenen Flurstücke scheiden aus der Teilnehmergemeinschaft aus.

#### 5. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses beim

Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung Dienstsitz Luckau Karl-Marx-Str. 21, 15926 Luckau

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

#### 6. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

In sinngemäßer Anwendung der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe des Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsge-

- biet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen.
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden.
- wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen. Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung zu Buchstaben b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 EUR für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des OWiG - Gesetz über Ordnungswidrigkeiten i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBI. I S. 602) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBI. I S. 2353).

Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

#### 7. Finanzierung des Verfahrens

Die Verfahrenskosten trägt gem. § 88 Nr. 9 Flurb<br/>G der Unternehmensträger.

Die Ausführungskosten trägt gemäß § 88 Nr. 8 FlurbG der Unternehmensträger, soweit diese durch das Unternehmen verursacht sind. Darüber hinaus gehende Ausführungskosten trägt gemäß § 105 FlurbG die Teilnehmergemeinschaft.

#### 8. Gründe

Ausgelegt gemäß Ziffer 2 dieses Änderungsbeschlusses.

#### 9. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBI. I, S. 686) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.08.2009 (BGBI. I, S. 2870) wird die sofortige Vollziehung diese Beschlusses mit der Folge angeordnet, dass Rechtsbehelfe gegen den Beschluss keine aufschiebende Wirkung haben.

## 10. Gründe für die Anordnung der sofortigen Vollziehung

Ausgelegt gemäß Ziffer 2 dieses Änderungsbeschlusses.

#### 11. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung Dienstsitz Luckau

Karl-Marx-Straße 21, 15926 Luckau

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Brieselang, den 07. 01. 2010

Im Auftrag

Großelindemann

Referatsleiter Bodenordnung

DS

#### Anlage

Gebietskarte (2 Blätter) ausgelegt gemäß Ziffer 2 dieses Änderungsbeschlusses:

im Amt Peitz, Schulstraße 6, 03185 Peitz im Bürgerbüro vom 10.02.2010 bis 25.02.2010

# Sonstige Amtliche Mitteilungen



**AMT PEITZ Amt Picnjo** Schulstr. 6 03185 Peitz

Bürgertelefon: 03 56 01/38 -0 Fax: 03 56 01/3 81 70 E-Mail: peitz@peitz.de Internet: www.peitz.de

Bürgerbüro: 03 56 01/3 80 -1 91, Tel:

-1 92, -1 93 03 56 01/38 -1 96 Fax. E-Mail: info@peitz.de

Heinersbrück:

Teichland:

gerade Wochen

ungerade Wochen

Sprechstunden:

Mo. - Fr.: 09:00 bis 18:00 Uhr jeden 2. und 4. Samstag im Monat: 09:00 bis 12:00 Uhr

# Bekanntmachung der 7. Sitzung des Seniorenbeirates des Amtes Peitz

Die 7. Sitzung des Seniorenbeirates des Amtes Peitz findet statt am: Montag, dem 22.02.2010 um 10:00 Uhr

in der Amtsbibliothek (Bedum-Saal) Schulstraße 8, 03185 Peitz

#### **Tagesordnung**

- 1. Formalien
- 2. Eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der 6. Sitzung des Beirates
- 3. Auswertung der Sitzung des Kreisseniorenrates
- 4. Stand der Vorbereitungen zur 17. Brandenburgischen Seniorenwoche 2010 im Amt Peitz
- 5. Informationen der Seniorenbegegnungsstätte
- 6. Allgemeine Informationen/Anfragen der Beiratsmitglieder

Im Auftrag

B. Unversucht

# Bekanntmachungen der Beschlüsse

## 10. Sitzung des Hauptausschusses Peitz am 18.01.2010

öffentlicher Teil

Beschluss: 2/10/25/2010

Der Hauptausschuss beschließt für das Jahr 2010 die Durchführung von folgenden Veranstaltungen auf dem Markt:

Tanz in den Mai, Oktoberfest, Weihnachtsmarkt, Silvesterparty. Eine Entscheidung über die Durchführung einer weiteren Veranstaltung kann der Bürgermeister einvernehmlich mit der Amtsdirektorin treffen. Sollte die Durchführung des regulären Wochenmarktes durch die Kulturveranstaltungen gestört werden, ist eine örtliche oder terminliche Verschiebung des Wochenmarktes vorzunehmen. Veranstaltungen, die an Freitagen und Samstagen beginnen, müssen in der darauf folgenden Nacht spätestens um 03:00 Uhr beendet werden. An Sonn- und Feiertagen, auf die ein Werktag folgt, ist die Veranstaltung spätestens um 01:00 Uhr in der darauf folgenden Nacht zu beenden.

#### nichtöffentlicher Teil Beschluss: 2/10/26/2010

Der Hauptausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung die Übernahme der Kreditverpflichtung aus Altschulden gemäß dem vorliegenden Kreditvertrag gegenüber der Deutschen Kreditbank zu beschließen. Die über den Planbetrag 2010 hinausgehende Summe der Kredittilgung in Höhe von 11,3 T Euro kann aus der Rücklage entnommen werden.

#### Sitzungstermine

- Stand bei Redaktionsschluss -

Mittwoch, 17.02,2010

17:30 Uhr Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft des Amtes Peitz Amtsgebäude, Zbaszynek-Raum, Schulstraße 6

Donnerstag, 18.02,2010

17:30 Uhr Ausschuss für Bildung, Jugend, Soziales und Kultur

der Stadt Peitz, Rathaus, Seminarraum

19:00 Uhr Gemeindevertretung Tauer, Gemeindebüro

19:00 Uhr Gemeindevertretung Jänschwalde,

Mittwoch, 22.02.2010

17:30 Uhr Amtsausschuss des Amtes Peitz, Bedum-Saal

Freitag, 26.02.2010

19:00 Uhr Gemeindevertretung Turnow, Gemeindezentrum Turnow

Sprechstunden der Bürgermeister

Bürgermeister Fritz Woitow Drachhausen:

Tel.: 03 56 09/203

mittwochs von 17:00 bis 19:00 Uhr im Gemeindebüro, Dorfstraße 20a

Drehnow: Bürgermeister Fritz Kschammer Tel.: 03 56 01/2 24 85

dienstags von 16:00 bis 18:00 Uhr

in der Kita, Hauptstraße 34 Bürgermeister Horst Gröschke

Tel.: 03 56 01/8 21 14

donnerstags von 17:00 bis 19:00 Uhr im Gemeindezentrum, Hauptstraße 2

Ortsteil Grötsch: Ortsvorsteher Andre Wenzke

Tel.: 03 56 01/8 21 47

ungerade Woche dienstags von 17:00 bis 18:00 Uhr, Gemeindezentrum Grötsch

Jänschwalde: Bürgermeister Heinz Schwietzer

Tel.: 03 56 07/74 69 14

jeden 1. und 3. Dienstag im Monat von 16:00 bis 18:00 Uhr, Gubener Straße 30b,

Jänschwalde

Ortsteil Jänschwalde-Dorf: Ortsvorsteher Günter Selleng

Tel.: 03 56 07/7 30 99

jeden 2. und 4. Dienstag im Monat

von 16:00 bis 18:00 Uhr,

Gubener Straße 30b, Jänschwalde Ortsteil Jänschwalde-Ost:

Ortsvorsteher Heiko Bieder Die Sprechstunden finden im Haus der

Generationen statt.

Termine gemäß Aushang in den Bekannt-

machungskästen.

Ortsteil Drewitz: Ortsvorsteher Heinz Schwietzer

Tel.: 03 56 07/7 32 41

jeden 2. und 4. Dienstag im Monat von 16:00 bis 18:00 Uhr, Dorfstraße 71A,

Jänschwalde/OT Drewitz Ortsvorsteher Hartmut Fort

Ortsteil Grießen:

Tel.: 03 56 96/275

Die Sprechstunden finden gemäß Aushang in den Bekanntmachungskästen statt.

Peitz: Bürgermeister Bernd Schulze Tel.: 03 56 01/2 31 03

dienstags von 15:00 bis 18:00 Uhr im Rat-

haus, Markt 1

Tauer: Bürgermeisterin Karin Kallauke

Tel.: 03 56 01/8 94 84

dienstags von 16:00 bis 18:00 Uhr im Gemeindebüro, Hauptstraße 108

Bürgermeister Helmut Geissler jeweils von 16:00 bis 18:00 Uhr

1. Dienstag im Monat im Gemeindezentrum OT Bärenbrück, Dorfstr. 31a

Tel.: 03 56 01/8 21 94

2. Dienstag im Monat im Gemeindezentrum OT Maust, Mauster Dorfstr. 21

Tel.: 03 56 01/2 32 58

3. Dienstag im Monat im Gemeindezentrum OT Neuendorf, Cottbuser Str. 1

Tel.: 03 56 01/2 20 19

Turnow-Preilack: Bürgermeister Helmut Fries

dienstags von 15:00 bis 18:00 Uhr Freizeittreff Preilack, Schönhöher Str. 15

Tel.: 03 56 01/8 98 16

Gemeindezentrum Turnow, Schulweg 19

Tel.: 03 56 01/2 25 59